

13

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZR 84/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IVb-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Nonnenkamp

am 14. Oktober 1987

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die nach
dem Senatsbeschluß vom 13. Mai 1987
auf die Prozeßkosten zu zahlenden
monatlichen Raten herabzusetzen, wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Über die finanziellen Belastungen hinaus, die der Raten-
festsetzung im Senatsbeschluß vom 13. Mai 1987 zugrunde
liegen, kann die Klägerin sich lediglich darauf berufen, daß
sie ihr als Zweitschuldnerin zur Last fallende Gerichtskosten
von 1.730,60 DM seit 1. April 1987 in monatlichen Raten von
100 DM abtragen muß. Eine Heranziehung zur Zahlung der vom
Oberlandesgericht Köln im zweiten Rechtszug festgesetzten
Raten von monatlich 200 DM ist hingegen noch nicht erfolgt
und kann daher schon deshalb nicht berücksichtigt werden. Sie
ist - entgegen der Annahme der Klägerin - letztlich auch
nicht zu erwarten, weil die vom Bundesgerichtshof bestimmten
Zahlungen nach Nr. 4.4 der Durchführungsbestimmungen zum
Gesetz über die Prozeßkostenhilfe an die Stelle der im
zweiten Rechtszug festgesetzten Zahlungen getreten sind.

- 3 -

Die Herabsetzung des anzurechnenden Einkommens um 100 DM monatlich rechtfertigt eine Ermäßigung der festgesetzten monatlichen Zahlungsrate von 300 DM nicht (vgl. die § 114 ZPO als Anlage 1 beigefügte Tabelle).

Lohmann

Blumenröhr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)